

I. Allgemeines

1. Es gelten ausschließlich diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen der CASIPLUS GmbH. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, die davon abweichen, erkennen wir nur an, wenn wir ihrer Geltung schriftlich zugestimmt haben. Auch wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen, gelten unsere Bedingungen.
2. Alle anderen Änderungen, Vereinbarungen oder Nebenabreden sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für mündliche Vereinbarungen. Nachvertragliche Vereinbarungen können nur von einem bevollmächtigten Vertreter geschlossen werden.

II. Preise, Angebote, Muster

1. Preise verstehen sich zuzüglich Transportkosten, Umsatzsteuer, Zoll und anderer Kosten, die zwischen Vertragsabschluss und Übergabe der Waren anfallen.
2. Alle Angebote sind bis zum Vertragsschluss freibleibend und die CASIPLUS GmbH behält sich den Zwischenverkauf vor.
3. Unsere Muster gelten als unverbindliche Anschauungsstücke. Wir behalten uns Abweichungen von unserem Angebot oder Muster in bezug auf Farbe, Größe, Güte und Gewicht vor.

III. Lieferung, Teillieferung, Gefahrenübergang, Annahme- und Schuldnerverzug

1. Verbindliche Liefertermine müssen schriftlich bestätigt werden.
2. Sollten Teillieferungen dem Besteller zumutbar sein, so sind wir dazu innerhalb der angegebenen Lieferfrist berechtigt.
3. Folgende Ereignisse befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen von unseren Lieferpflichten: Höhere Gewalt, Energie-mangel, Produktionsstörungen, Arbeitskampf, Verkehrsstörungen, Verfügungen und Lieferfristüberschreitungen unserer Vorlieferanten. Der Käufer wird über einen derartigen Fall unverzüglich informiert.
4. Bei Lieferung der Ware frei Baustelle oder frei Lager geht mit der Auslieferung an den Spediteur/Frachtführer die Gefahr der zufälligen Verschlechterung der Ware oder des zufälligen Untergangs auf den Besteller über. Dies gilt auch bei Selbstabholung oder bei Teillieferungen.
Die (Mehr-)Kosten für nachträgliche Änderungen von Lieferaufträgen durch den Besteller innerhalb von 24 Stunden vor Beginn des ursprünglichen Liefertermins und für Expresslieferungen (24 Stunden) trägt der Besteller. Die Entladestelle muss mit LKW bis 40t erreichbar und für die Entladung geeignet sein. Etwaige Standkosten gehen zu Lasten des Empfängers.
5. Der Unterzeichner des Lieferscheins gilt als zur Entgegennahme der Ware bevollmächtigt.
6. Wir sind berechtigt, daß Schäden, die durch Annahmeverzug oder sonstige Mitwirkungspflichten entstehen, ersetzt werden. Weitergehende Ansprüche behalten wir uns vor.
7. Wenn wir unsere Verpflichtung zur Lieferung oder, bei Selbstabholung, zur Übergabe der Ware nicht rechtzeitig erfüllen, so haften wir nicht für Schäden, die dem Besteller aus dem Verzug entstehen.
8. Maßgeblich sind die Incoterms-Klauseln in der aktuellen, von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten Fassung, soweit deren Geltung vereinbart ist.

IV. Sachmängel

1. Der Besteller muß die gelieferte Ware sofort nach Erhalt untersuchen und uns erkennbare Mängel, Stückzahlabweichungen oder Falschlieferungen unverzüglich schriftlich anzeigen. Dies muß im kaufmännischen Verkehr spätestens innerhalb von fünf Tagen und im nicht-kaufmännischen Verkehr innerhalb von zwei Wochen geschehen. Die Rechte aufgrund von Sachmängeln sind ausgeschlossen, sobald die

se rechtzeitige Anzeige unterbleibt. Wir müssen die Gelegenheit bekommen, angezeigte Beanstandungen gemeinsam festzustellen und bei Entnahme für Materialprüfungen anwesend zu sein.

2. Ansprüche aufgrund von Mängeln können nur unter folgenden Umständen geltend gemacht werden: Die gekaufte Ware wurde vom Besteller ordnungsgemäß gelagert und behandelt. Der Einbau wurde fachmännisch entsprechend den geltenden Fachregeln, Auflagen der Zulassungen, Richtlinien, Normen und unseren Werkvorschriften durchgeführt.
3. Werbung, öffentliche Äußerungen oder Anpreisungen stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar, sondern als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Beschreibungen der Beschaffenheit der Ware oder sonstige Erklärungen zur Ware sind nicht als Garantie zur verstehen. Nur wenn eine Garantie schriftlich und ausdrücklich zur Garantie erklärt wird, kann sich der Besteller darauf berufen.
4. Nicht als vertragswidrige Leistungen gelten folgende Abweichungen von der Ware: Oberflächenveränderungen (Mikrorisse, Ausblähungen), Farbtonveränderungen und andere Abweichungen im Erscheinungsbild, die die Brauchbarkeit der Ware nicht negativ beeinflussen. Alters- oder witterungsbedingter Verschleiß ist kein Sachmangel. Entsprechendes gilt für den handelsüblichen Bruch.
5. Wir sind entweder zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt, sollte die Mängelrüge des Bestellers berechtigt und rechtzeitig erhoben worden sein. Kosten, die durch nachweislich falsche Mängelrügen entstehen, können zu den üblichen Regelsätzen belastet werden.
6. Die Haftung für unsere unverbindliche Beratung ist dem Grunde oder der Höhe nach ausgeschlossen.
7. Für Bauleistungen, zu denen wir uns verpflichtet haben, gelten für die Gewährleistung die Bestimmungen der VOB/B in der jeweils gültigen Fassung.

V. Schadensersatz

1. Ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches sind Ansprüche auf Schadensersatz ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruhen, und Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, wenn wir eine Pflichtverletzung zu vertreten haben. Einer Pflichtverletzung der CASIPLUS GmbH steht die ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich. Der Besteller ist dann zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt, wenn die CASIPLUS GmbH eine Pflichtverletzung zu vertreten hat, soweit es nicht um einen Mangel der Kaufsache geht.
2. Absatz V.1 gilt insbesondere dann, wenn Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, Verletzung einer Nebenpflicht oder sonstige gesetzliche Ansprüche entstehen.
3. Davon bleiben Schadensersatzansprüche wegen Unvermögens oder Unmöglichkeit unberührt. Dies gilt auch, wenn die Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist.

VI. Verpackung

1. Eine vom Standard abweichende Verpackung, die auf Wunsch des Käufers erfolgt, wird gesondert berechnet. Der Verkäufer kann die Verpackungsart ohne Ankündigung ändern.

VII. Zahlungen, Zurückbehaltungsrechte

1. Wir gewähren Skonto bei Zahlungen per Vorkasse. Der Skontobetrag ist vom jeweiligen Rechnungsbetrag zu ermitteln. Bankeinzug kann vereinbart werden.
2. Zahlungen sind ausschließlich an die aus der Rechnung ersichtlichen Zahlstellen zu leisten. In Zahlung gegebene Schecks gelten erst nach deren Einlösung als Erfüllung.

3. Für die Anrechnung von Zahlungen auf Zinsen und Kosten gilt § 367 Absatz 1 BGB, insoweit scheidet der Abzug von Skonto auf die neue Schuld des Bestellers aus.
4. Die Zahlung ist durch Vorauskasse oder unwiderrufliches Akkreditiv (bestätigt durch eine deutsche Großbank oder ein deutsches öffentliches Kreditinstitut) zu leisten, wenn der allgemeine Gerichtsstand des Bestellers außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt.
5. Ein Zurückbehaltungsrecht im kaufmännischen Verkehr kann der Besteller nur dann geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
6. Sollten begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers bestehen (durch Auskunft einer Bank oder Auskunftei), so sind wir berechtigt – auch wenn dies schon bei Vertragsabschluss bestand –, die uns obliegende Leistung zu verweigern, soweit der Besteller uns nicht Sicherheit in Höhe unserer vertraglichen Forderung oder Zug um Zug Zahlung leistet. Sollte der Besteller dazu trotz Aufforderung nicht bereit sein, so sind wir – unbeschadet etwaiger sonstiger Rechte – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

VIII. Eigentumsvorbehalt, Forderungssicherung

1. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen zugrunde liegenden Kaufvertrag bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum (Eigentumsvorbehalt). Die pflegliche Behandlung der Ware muß vom Besteller sichergestellt werden.
2. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich im geschäftlichen Verkehr auf alle aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bestehenden Forderungen einschließlich der Nebenforderungen.
3. Sollte sich der Besteller vertragswidrig verhalten, sind wir berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. Dies gilt insbesondere bei Zahlungsverzug. In der Zurücknahme der Sache liegt kein Rücktritt [außer der Besteller ist Nicht-Kaufmann] vom Vertrag, außer, wir hätten diesen ausdrücklich erklärt.
4. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Sache auf eigene Kosten ausreichend zum Neuwert gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden zu versichern. Außerdem hat er die Ware pfleglich zu behandeln.
5. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermisch, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschl. Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.
6. Der Besteller ist berechtigt und ermächtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern. Er tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiteräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verbindung, Vermischung oder Be- und Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Auch Forderungen (einschl. des Rechts auf Einräumung einer Sicherungshypothek), die ihm auch gegen Dritte durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück erwachsen, tritt der Besteller im selben Umfang an uns ab. Sollte der Besteller selbst der Eigentümer des Grundstücks sein, so erfasst die Vorausabtretung in gleichem Umfang die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten resultierenden Forderungen.
7. Der Besteller bleibt berechtigt, die uns abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers sind wir jedoch berechtigt, die ihm eingeräumte Einziehungsberechtigung im Hinblick auf die uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen. In diesem Fall hat uns der Besteller die erforderlichen Informationen zu geben, die wir zur Geltendma-

chung der uns abgetretenen Forderungen benötigen.

8. Wir sind auf Verlangen zur Freigabe der Sicherheiten in entsprechendem Umfang verpflichtet, wenn der realisierbare Wert der uns vom Besteller eingeräumten realisierbaren Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Uns obliegt die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

IV. Technische Angaben, Urheber- und Markenrechte

1. Technische Ausführungsvorschläge und Auskünfte erteilen wir im Rahmen unseres Kundendienstes unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften für das Bauwesen und der Regeln der Baukunst nach bestem Wissen. Die Eignung der bestellten Ware und vorgeschlagene Ausführung für die beabsichtigte Verwendung hat der Verkäufer selbst zu prüfen. Soweit es dem Kunden zuzumuten ist, sind wir dazu berechtigt, die technischen Daten des Liefergegenstandes, insbesondere zur Fortentwicklung der Produkte, zu ändern.
2. Wir behalten uns sämtliche urheberrechtlichen Ansprüche an den von uns bereitgestellten Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen vor. Der Vertrieb unserer Erzeugnisse ist nur unter der geschützten Marke CASIPLUS zulässig.

X. Sonstiges

1. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag unserer schriftlichen Zustimmung. Die Wirksamkeit der anderen Bedingungen wird nicht berührt, falls einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden. Es gilt als unwirksam, was wirksam – dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingung am nächsten kommend – vereinbart werden kann.

XI. Erfüllungsort

1. Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für Lieferungen und bei Selbstabholung der Ort der Lieferstelle (Werk oder Vertriebslager), für Zahlung die in der Rechnung bezeichneten Zahlstellen. Schecks sind an folgende Adresse zu senden: CASIPLUS GmbH, Johannes-Weisser-Weg 21, 89081 Ulm.

XII. Vertragssprache, Gerichtsstand, Anwendbares Recht (Contract Language, Place of Jurisdiction, Applicable Law)

1. Vereinbarte Vertragssprache ist die deutsche Sprache. (Both parties have agreed that the contract language shall be German)
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag, auch für Scheck- und Wechselklagen, ist, sofern die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 ZPO vorliegen, Ulm. (The parties submit for all contractual and extra contractual disputes arising from the contract to the local and international exclusive jurisdiction of the courts of Ulm, Germany.) Ferner haben wir das Recht, auch am für den Käufer zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann. (We shall have the right to bring a claim before a court at the buyer's principle place of business or at his discretion before any other court being competent according to any national or international law.)
3. Gerichtsstand im nicht-kaufmännischen Verkehr ist der Wohnsitz des Beklagten.
4. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des einheitlichen UN-Kaufrechts gilt auf alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Parteien aus dem Vertrag ergeben. (Both parties have agreed that the laws of Federal Republic of Germany shall apply. The United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, however, shall not apply.)